

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Anke Fuchs (Köln),
Horst Sielaff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/433 –**

**Auswirkungen und Zukunft der Garantiemengenregelung Milch (Milchquoten)
in Deutschland**

1984 wurde die Garantiemengenregelung Milch (Milchquoten) in den Europäischen Gemeinschaften eingeführt. Damit sollten die Überschussproduktion und die damit verbundenen hohen Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Milchmarktpolitik zurückgeführt werden.

Die Erwartungen, die an die Einführung der Milchquoten geknüpft wurden, haben sich bisher nicht erfüllt. Das gilt insbesondere für die in Deutschland eingeführte einzelbetriebliche Milchquote. Der Milchmarkt ist bis heute nicht zur Ruhe gekommen. Eine Stabilisierung des Marktes ist bisher nicht eingetreten. Die Erzeugerpreise für Milch sind rückläufig.

Darüber hinaus hat die nationale Ausgestaltung der Brüsseler Milchquotenregelung in Deutschland strukturkonservierende Wirkungen gehabt. Die Wettbewerbsstellung der heimischen milcherzeugenden landwirtschaftlichen Betriebe hat sich im EU-Binnenmarkt verschlechtert. Die Vielzahl der nationalen Durchführungsverordnungen seit Einführung der Garantiemengenregelung in den Europäischen Gemeinschaften – 33 an der Zahl! – gibt ein beredtes Zeugnis für eine planlose Politik, die für die Unzumutbarkeit der Garantiemengenregelung Milch verantwortlich ist.

Die Zulassung der Handelbarkeit der Milchquoten in jüngster Vergangenheit und damit die Aufhebung der Flächenbindung sowie höchstrichterliche Entscheidungen zugunsten der Eigentumsbindung der Milchquoten, insbesondere bei Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen, die aus Zeiten vor Einführung der Milchquoten herrühren, haben zu Benachteiligungen aktiver Milcherzeuger geführt. Milcherzeuger, die längerfristig lebensfähig bleiben wollen, müssen bei Kündigung der Flächenpachten um den Fortbestand ihrer Milchproduktion bangen. Zudem müssen sie, wenn sie in die Zukunft investieren, neben den Investitionen für Stallkapazitäten und dazugehörige Einrichtungen, wie umweltverträgliche Güllelagerung und -ausbringung, zusätzlich knappe Mittel für den Kauf oder die Pacht von Milchquoten aufwenden. Bei fortschreitendem Strukturwandel führt das zu einer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

enormen Kapitalübertragung von den aktiven Milcherzeugern hin zu nicht (mehr) melkenden Quotenbesitzern.

Ziel der Politik muß es jedoch sein, in erster Linie die aktiven Landwirte zu unterstützen, damit sie Wettbewerbsfähigkeit erlangen können.

Angesichts der bisherigen Entwicklung wird derzeit – auch von den berufständischen Interessenvertretern – versucht, die Position der aktiven Milcherzeuger zu stärken, und sogar ernsthaft erwogen, die Eigentumsbindung aufzuheben, um dadurch den Strukturwandel zu begünstigen. Diskutiert wird, die nationalen Durchführungsbestimmungen zur Brüsseler Garantiemengenregelung Milch zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einem wichtigen Punkt abzuändern, nämlich die Umwandlung der Referenzmenge in ein an die Dauer der Bewirtschaftung eines Unternehmens gebundenes Lieferrecht.

Unsicherheiten für unsere Milchproduzenten ergeben sich zusätzlich aus den Agrarbeschlüssen zum GATT und der möglichen Aktivierung des gewaltigen Produktionspotentials der mittel- und osteuropäischen Staaten.

Mit dieser Großen Anfrage soll die Situation auf dem Milchmarkt und insbesondere die Situation der aktiven Milcherzeuger problematisiert werden. Ziel ist es, Lösungen zu finden, die den aktiven Milcherzeugern Chancen in der Zukunft geben. Damit sichern wir den Agrarstandort Deutschland in diesem Bereich und leisten einen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaften auf den Grünlandstandorten in unseren Gebirgslandschaften und in den Tiefebene.

Um die anstehenden Entscheidungen möglichst bald treffen zu können, damit die milcherzeugenden Landwirte verlässliche Rahmenbedingungen für die Zukunft haben, bedarf es eingehender Erörterungen der bisherigen Auswirkungen der Regelungen seit 1984 und möglicher Weiterentwicklungen.

Vorbemerkung

Im Frühjahr 1984 wurde die Garantiemengenregelung Milch in der EU eingeführt. Wichtigste Zielsetzung dieser Regelung war es, durch eine Begrenzung der zu garantierten Preisen absetzbaren Produktionsmengen

- die Kosten der Milchmarktregelung zu reduzieren und damit diese Marktregelung finanzierbar zu halten und
- den Milcherzeugern ein auskömmliches Einkommen zu ermöglichen.

Während das erste Ziel weitestgehend erreicht werden konnte, sind die Milchpreise seit 1993 rückläufig mit entsprechenden Rückwirkungen auf die Erzeugereinkommen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, daß aufstockungswillige Landwirte für den Quotenerwerb Kapital aufwenden müssen, hat eine lebhafte Diskussion über das „ob“ und „wie“ einer Verlängerung der Garantiemengenregelung Milch eingesetzt.

Die Bundesregierung wird die künftige Gestaltung der Milchmarktpolitik mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem Berufsstand und der Wirtschaft, intensiv diskutieren. Sie läßt sich dabei von der Zielvorstellung leiten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Milchproduktion und -verarbeitung zu stärken, die Erzeugereinkommen zu stabilisieren sowie die Marktordnungsausgaben im Bereich Milch auf einem akzeptablen Niveau zu halten.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Martine Reicherts, stellvertretende Kabinettschefin des bisherigen EU-Kommissars Steichen, wonach die Garantiemengenregelung für Milch nicht als flexibles Instrument zum schnellen Reagieren auf aktuelle Marktveränderungen, sondern zur Rückführung der Kosten der Milchmarktpolitik gedacht war?

Die Garantiemengenregelung Milch ist in der Tat auch unter anderem deshalb eingeführt worden, um die Milchmarktordnung finanzierbar zu halten. Dadurch konnten die Erzeugereinkommen stabilisiert werden. Auch das Haushaltsziel ist voll erreicht worden.

Eine Quotenregelung ist von ihrem Wesen her kein flexibles Instrument zum schnellen Reagieren auf aktuelle Marktveränderungen. Dennoch ist die Garantiemengenregelung Milch nach mehreren Anpassungen auf die Bedürfnisse des Marktes eingestellt worden.

2. Wie hat sich der Anteil (in %) der Milch am Produktionswert der Landwirtschaft seit Einführung der Garantiemengenregelung Milch bis heute entwickelt
- in Deutschland (alte Länder),
 - in den übrigen Mitgliedsländern der EU?

- a) Der Anteil der Milch am landwirtschaftlichen Produktionswert erreichte 1987 in den alten Bundesländern mit 27 % den höchsten Wert, bevor er in 1992 auf 24 % zurückging. Für Deutschland insgesamt betrug der Anteil im Jahre 1993 26,5 %.
- b) In der EU liegt der Anteil der Milch am landwirtschaftlichen Produktionswert bei 16 bis 19 %. Während in den nördlichen Mitgliedstaaten der Wert überdurchschnittlich hoch ist, hat die Milcherzeugung in den südlichen Mitgliedstaaten eine naturgemäß geringere Bedeutung.

Tabelle: Anteil der Endproduktion Milch am landwirtschaftlichen Produktionswert in %.

	1984	1987	1992	1993
Belgien	15,9	17,2	13,8	14,4
Dänemark	22,2	24,3	23,4	24,2
Deutschland ¹⁾	25,2	27,0	24,0	26,5
Griechenland	8,3	9,1	9,6	11,2
Spanien	9,1	8,0	7,4	7,6
Frankreich	16,9	17,0	16,1	17,9
Irland	32,3	34,2	32,1	33,2
Italien	11,4	11,4	10,9	11,2
Luxemburg	45,1	48,4	42,4	45,5
Niederlande	26,5	25,8	21,9	23,0
Portugal	9,9	10,9	13,6	13,8
Vereinigtes Königreich	19,8	21,0	22,2	23,9
Europäische Union	17,4	17,6	16,4	18,1

1) Bis 1992 früheres Bundesgebiet, für 1993 Deutschland insgesamt.

3. Wie hat sich die mengenmäßige Milchlieferung EU-weit und in Deutschland (alte Länder) seit Einführung der Quotenregelung bis heute entwickelt?

Wie sieht die Bilanz von Erzeugung und Verbrauch, die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades, aus?

Welche Mengen wurden seit Einführung der Quotenregelung über Verbilligungsaktionen und Exportsubventionen abgesetzt?

Wie sieht die vorgenannte Bilanz von Erzeugung und Verbrauch seit dem Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland zur EU zum 1. Januar 1995 aus?

Die Garantiemengenregelung wurde 1984 in der EU eingeführt. Ein Vergleich der Milchlieferungen vor der Einführung der Garantiemengenregelung kann nur für die EU-10 vorgenommen werden, da für Spanien und Portugal erst ab 1985 Daten verfügbar sind. Insgesamt wurden die Anlieferungsmengen zwischen 1983 und 1993 in der EU-10 um 11 % (11,8 Mio. t) vermindert. Im früheren Bundesgebiet gingen die Anlieferungen um 15 % zurück.

Der Milchverbrauch war in vielen Mitgliedstaaten zwischen 1983 und 1993 rückläufig. Im früheren Bundesgebiet hatte der Verbrauch zwischen 1983 und 1990 deutlich zugenommen (+ 11 %).

Die Ausfuhr von Milchprodukten mit Hilfe von Erstattungen und Verbrauch mit Hilfe von Verbilligungsaktionen in der EU¹⁾ hat sich wie folgt entwickelt (Angaben in 1000 t Vollmilchwert):

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Ausfuhr von Milchprodukten	15 414	17 460	16 019	13 720	20 720	20 186	15 459	11 313	14 709	12 124	12 400
Verbilligter Verbrauch	19 506	19 743	17 094	17 880	16 427	12 788	8 975	9 429	11 164	10 531	9 827

1) Ab 1986 EU-12, ab 1991 einschließlich der neuen Bundesländer.

Der Selbstversorgungsgrad in der EU-10 belief sich 1983 auf 125 %; bis 1990 ging er auf 113 % zurück. In der EU-12 betrug 1993 der Selbstversorgungsgrad 108 %. Durch die drei Beitrittsländer hat sich an dieser Versorgungslage nur wenig geändert, da auch diese Länder hohe Selbstversorgungsgrade erreichen.

4. Wie haben sich die Milchauszahlungspreise seit Einführung der Quotenregelung bis heute in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und in den Einzugsbereichen der milchverarbeitenden Unternehmen in Deutschland beziehungsweise in den Regionen Deutschlands entwickelt?

Welche Ursachen haben gegebenenfalls unterschiedliche regionale Entwicklungen?

Für die EU-Mitgliedstaaten liegen Jahresergebnisse über Milchauszahlungspreise erst bis 1993 vor. Mit Ausnahme Deutschlands kam es in allen anderen Mitgliedstaaten der EU-10 gegenüber 1984 zu Preiserhöhungen. Diese betragen zwischen + 2 % (Niederlande) und + 253 % (Griechenland); für das frühere Bundesgebiet ergab sich ein Rückgang um – 3,4 %. Diese Entwicklung entsprach – zumeist abgeschwächt – der Entwicklung der grünen

Kurse von 1984 bis 1993; lediglich in Luxemburg und Irland ging der Anstieg der Milchpreise über den Preiseffekt durch Abwertung der grünen Kurse hinaus.

Zwischen 1984 und 1993 wurde das höchste Preisniveau in 1989 erreicht, nachdem die Marktpreise für Butter und Magermilchpulver den Ankaufspreis der Interventionsstellen deutlich übertroffen hatten. Danach gaben die Erzeugerpreise infolge stärkerer Überlieferung der Garantiemengen EU-weit sowie rückläufiger Nachfrage im In- und Ausland nach. Das Jahr 1989 ist nicht ohne weiteres repräsentativ, da insbesondere aufgrund der günstigen internen Absatzlage sowie durch besondere Exporte in die ehemalige UdSSR eine außergewöhnlich günstige Marktsituation bestanden hat.

Innerhalb des früheren Bundesgebiets wurden 1993 gegenüber 1984 Preisrückgänge von $-1,3\%$ (Nordrhein-Westfalen) bis $-6,8\%$ (Schleswig-Holstein) verzeichnet. Der Abwärtstrend setzte sich auch 1994 fort. Von 1984 bis 1994 lagen die Preisrückgänge zwischen $-5,3\%$ (Baden-Württemberg) und $-10,8\%$ (Rheinland-Pfalz); im Durchschnitt des früheren Bundesgebietes waren es $-7,2\%$. Diese Durchschnittsbetrachtung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Milchpreise bis 1992 weitgehend stabil waren und erst danach aufgrund besonderer Markteinflüsse gesunken sind. Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung dürften vornehmlich in der Marktnähe, dem Produktionsprogramm der Molkereien und damit ihrer Marktorientierung, dem Wettbewerb der Molkereiunternehmen untereinander, der unterschiedlichen Einflußnahme von Handelsketten und Discountern liegen.

Erzeugerpreis für Milch ab Hof, DM je 100 kg*)

Jahr	SH	NI	NW	HE	RP	BW	BY	früheres Bundesg.	nachrichtl.: neue Länder
1984	61,23	60,70	61,04	59,29	64,73	60,82	61,09	61,02	–
1992	56,40	60,91	61,04	60,04	60,61	60,48	61,71	60,63	53,45
1993	57,04	59,01	60,27	58,30	62,41	58,42	58,69	58,92	53,14
1994	55,07	56,33	57,42	55,98	57,71	57,59	56,79	56,65	52,49

*) 3,7 % Fett- und 3,4 % Eiweißgehalt, nach Abzug der MVA bis 31. März 1993, einschließlich Abschlußzahlungen, ohne MwSt.

5. Welche Entwicklung haben die Lagerbestände der Interventionsprodukte Butter und Magermilchpulver seit Einführung der Quotenregelung bis heute genommen, wie hoch waren die jeweiligen Bestände in jedem Jahr seit 1984 EU-weit?

Wie hoch war der mengenmäßige Abfluß von Butter- und Magermilchpulverlagerbeständen seit 1984, der durch Verbilligungsaktionen und Exporterstattungen begünstigt wurde?

Wie haben sich die Interventionspreise seit 1984 entwickelt, welche Auswirkungen sind dieser Entwicklung zuzuschreiben?

Die Interventionsbestände an Butter betragen Ende Dezember 1983 in der EU 0,85 Mio. t. In den Jahren bis 1986 mußten weitere Mengen in die Intervention genommen werden, so daß der Bestand auf 1,37 Mio. t Butter im Dezember 1986 anstieg. Bis 1989

konnten die Bestände auf 0,12 Mio. t vermindert werden. 1990 wurden insbesondere in Irland und den Niederlanden noch Mengen eingelagert (EU-Bestand im Dezember 1990: 0,33 Mio. t). Der Lagerbestand der EU im Dezember 1994 belief sich auf 0,12 Mio. t; davon entfielen 12 % auf Deutschland.

Interventionsbestände an Butter in den EU-Mitgliedstaaten
(Bestand am Jahresende in 1000 t)

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
B/L	21,3	31,1	41,8	28,7	15,3	27,0	25,7	15,0	15,9	6,8	10,5
DK	8,4	16,0	21,4	5,7	0,2	2,2	9,7	7,9	4,5	1,3	2,1
D	375,0	434,0	412,7	251,7	46,6	27,7	41,2	43,1	48,8	32,2	14,3
E	–	–	11,9	23,5	13,3	2,3	27,9	40,0	35,3	40,6	20,4
F	123,5	104,1	195,6	133,9	17,0	13,2	29,8	9,8	9,6	6,7	7,1
IRL	80,4	110,4	162,1	174,3	53,2	25,6	92,8	121,7	63,1	57,4	31,8
I	1,2	1,7	1,4	21,0	2,9	0,7	6,1	10,0	8,0	8,2	4,8
NL	180,0	221,1	263,9	152,9	35,5	18,3	74,8	28,3	43,7	42,1	19,5
P	–	–	–	–	–	–	–	0,6	1,9	1,3	0,0
GB	156,2	205,1	255,8	166,5	28,3	7,0	26,6	25,1	9,9	10,7	7,5
EU-12	946,0	1 123,5	1 366,6	958,2	212,3	124,0	334,6	301,5	240,7	207,3	118,0

Die Interventionsbestände an Magermilchpulver entwickelten sich in den Jahren 1983 bis 1987 wie folgt:

Im Dezember 1984 waren in der EU 0,62 Mio. t eingelagert. Im Dezember 1986 waren es EU-weit 0,77 Mio. t. Bis Dezember 1988 wurden diese Bestände nahezu vollständig abgebaut (auf 7 000 t in der EU). 1990 und 1991 mußten allerdings vor allem in Deutschland und in Irland wieder Mengen eingelagert werden (EU-Bestand Dezember 1991: 0,42 Mio. t), die in 1992 jedoch wieder abgebaut werden konnten. Der Endbestand im Dezember 1994 belief sich in der EU auf 0,07 Mio. t.

Interventionsbestände an Magermilchpulver in den EU-Mitgliedstaaten
(Bestand am Jahresende in 1000 t)

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
B/L	6,8	1,3	4,3	–	–	–	18,2	13,5	0,5	0,5	0,5
DK	16,6	4,4	10,9	0,2	–	–	–	–	–	0,0	0,0
D	406,7	465,6	719,7	454,7	2,2	–	173,8	176,6	13,1	8,9	3,1
GR	–	–	–	7,0	–	–	–	–	–	0,0	0,0
E	–	–	5,3	9,9	4,8	4,8	18,8	22,3	0,8	0,3	0,0
F	3,4	3,8	4,4	–	–	–	20,8	17,2	0,1	0,0	0,0
IRL	71,1	1,6	3,8	–	–	–	92,1	182,8	32,2	25,0	62,1
I	2,0	–	–	–	–	–	–	–	–	0,0	0,0
NL	19,3	4,6	–	–	–	–	2,6	2,7	–	0,0	0,0
P	–	–	–	–	–	–	–	0,1	–	–	–
GB	91,4	38,4	23,2	1,3	–	–	6,8	5,6	0,4	2,2	6,8
EU-12	617,3	519,7	771,6	473,1	7,0	4,8	333,1	420,8	47,1	37,0	72,5

Die Interventionspreise entwickelten sich wie folgt:

Milchwirtschaftsjahr	Butter	MMP
	DM/100 kg	
1983/84	909,94	380,49
1984/85	770,63	399,85
1985/86	754,96	419,52
1986/87	754,96	419,52
1987/88	754,96	419,52
1988/89	747,27	415,24
1989/90	707,04	409,09
1990/91	685,44	403,68
1991/92	689,26	405,93
1992/93	689,26	405,93
1993/94	659,95	400,68
1994/95	639,86	400,68

6. Wie hoch waren entsprechend die Marktordnungsausgaben in der EU jährlich seit Einführung der Quotenregelung bis heute?

Wie hoch waren die zusätzlichen nationalen und gemeinschaftlichen Mittel, um den Milchmarkt zu regulieren (Aufkaufaktionen von Quoten, Abschlachtprämien etc.)?

Wozu dienten die Aufkaufaktionen?

Die EU-Marktordnungsausgaben für Milch sowie die darin enthaltenen gemeinschaftlichen Ausgaben zur Regulierung des Milchmarktes (Aufkaufaktionen von Quoten etc.) und Einnahmen aus der Superabgabe betragen:

	Marktordnungsausgaben Milch insgesamt ¹⁾ (Mio. ECU)
1984	5 442
1985	5 933
1986	5 406
1987	5 013
1988	5 915
1989	4 987
1990	4 956
1991	5 637
1992	4 007
1993	5 211
1994	4 249
1995 ²⁾	4 059

1) Die in den Jahren 1989 bis 1992 gezahlten Erstattungen an die Mitgliedstaaten i. H. v. jeweils ca. 800 Mio. ECU betreffend das 1987/88 durchgeführte Sonderprogramm für den Butterabsatz sind nicht enthalten.

2) Haushaltsansatz EU-12.

In diesen Ansätzen sind die Ausgaben zur Regulierung des Milchmarktes enthalten.

Die Höhe der nationalen und gemeinschaftlichen Mittel zum Herauskauf von Quoten wird wie folgt mitgeteilt:

Maßnahme	Nationale Mittel Mio. DM	Gemeinschaftliche Mittel + Mio. DM	Gesamt = Mio. DM
Milchrente 1	1 000	–	1 000
Milchrente 2	100	–	100
Milchrente 3	–	80	80
Milchrente 4	167	–	167
Milchrente 5	406	234	640
Milchrente 6	190	690	880

7. Wie haben sich die Strukturen der milchkuhhaltenden Betriebe seit Einführung der Quotenregelung bis heute in Deutschland (alte Länder) und in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU entwickelt
- Zahl der Milchkuhhalter,
 - Zahl der Milchkühe je Halter?

Die Struktur der Milchkuhbestände hat sich in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zwischen 1983 und 1991 unterschiedlich entwickelt. Die Zahl der Milchkuhhalter ist in den Mitgliedstaaten im Zeitraum von 1983 und 1991 um 23 % bis 53 % zurückgegangen. Zahlenmäßig am stärksten vermindert hat sich die Zahl der Halter im früheren Bundesgebiet, in Griechenland, Frankreich, Irland und Italien. In diesen Ländern entfiel der größte Teil des Rückgangs (72 % bis 97 %) auf Halter mit weniger als zehn Kühen.

Milchkuhhalter und Durchschnittsbestände in wichtigen EU-Mitgliedstaaten

Jahr	B	DK	D-11	F	I	NL	GB	EU-12
Zahl der Milchkuhhalter in 1000 ¹⁾								
1983	49	35	397	427	424	64	58	
1991	29	21	275	199	197	48	42	1202
Zahl der Milchkühe je Halter ¹⁾								
1983	20	29	14	17	7	40	58	
1991	28	35	17	25	13	40	66	18

1) Für Deutschland: Dezember 1982 und 1990.

Die Zahl der Milchkühe je Halter im früheren Bundesgebiet lag 1983 unter dem EU-Durchschnitt (EU-10 : 16). Zwischen 1983 und 1991 stieg diese Durchschnittszahl im früheren Bundesgebiet um drei Milchkühe je Halter. In anderen wichtigen Milcherzeugungsländern erhöhte sich die durchschnittliche Zahl der Kühe je Halter in diesem Zeitraum wesentlich stärker. Nur in den Niederlanden war in diesem Zeitraum eine leicht negative Veränderung zu verzeichnen.

Die durchschnittliche Zahl der Milchkühe je Halter sagt jedoch nur wenig über die tatsächlichen Strukturen der Milchkuhhaltung aus, wenn eine hohe Zahl an Klein- und Kleinsthaltern vorhanden ist und wesentliche Teile des Kuhbestandes in größeren Beständen gehalten werden. So wurden 1991 in Italien 38 % der Milchkühe in Beständen mit 50 und mehr Kühen gehalten und im

früheren Bundesgebiet nur 13 %, obwohl die durchschnittliche Kuhzahl je Halter in Italien (13 Milchkühe) unter der im früheren Bundesgebiet (17 Milchkühe) liegt.

8. Wie sieht die Entwicklung der Zahl der Milchkuhalter und die Entwicklung der Zahl der Milchkühe je Halter in den Regionen Deutschlands (alte Länder) im vorgenannten Zeitraum aus, worin bestehen gegebenenfalls Entwicklungsunterschiede?

Worauf führt die Bundesregierung diese Entwicklungen zurück?

Wie hat sich darüber hinaus die durchschnittliche Leistung pro Milchkuh im gleichen Zeitraum erhöht?

Die Zahl der Milchkuhalter ist zwischen 1984 und 1992 im früheren Bundesgebiet um 142 500 oder 39 % zurückgegangen; darunter befanden sich 90 500 Halter mit weniger als zehn Milchkühen. Besonders deutlich war der Rückgang der Milchkuhalter in Rheinland-Pfalz und Hessen.

Milchkuhalter und durchschnittlicher Kuhbestand

Jahr	SH	NI	NW	HE	RP	BW	BY	D-11
Zahl der Milchkuhalter in 1000								
1984	15,9	54,3	36,7	26,6	17,4	60,8	155,3	368,9
1992	11,2	34,7	22,7	13,6	7,4	36,2	99,5	226,4
Zahl der Milchkühe je Halter								
1984	34,4	21,1	17,4	10,7	13,0	11,1	13,1	15,1
1992	39,5	25,0	21,0	14,9	20,9	14,3	16,5	19,1

Die Struktur der Milchkuhhaltung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Der Strukturwandel in den Jahren zwischen 1984 und 1992 war in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen am deutlichsten. Insgesamt läßt sich feststellen, daß nach wie vor in den meisten Bundesländern die Milchkuhhaltungen mit mittleren Bestandsgrößen dominieren und diese zwischen 1982 und 1992 weiter an Bedeutung gewonnen haben.

Die durchschnittliche Milchleistung je Milchkuh betrug 1984 4 607 kg und erhöhte sich bis 1992 auf 5 052 kg.

9. Wurden die Wachstumsschritte in Deutschland (Erhöhung der Zahl der Milchkühe je Halter) im wesentlichen durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung bei gegebenen Begrenzungen durch die EU-Strukturrichtlinien induziert, oder erfolgten diese eher unabhängig davon, beispielsweise finanziert über Agrarkredite auf dem freien Markt?

Wie stellt sich diese Bilanz, bezogen auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung, seit Einführung der Quotenregelung in Deutschland dar?

Von 1989 bis 1992 wurden im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den alten Ländern lediglich 750 Betriebe gefördert, die eine Aufstockung des Kuhbestandes vorgenommen haben. Die o. g. Betriebe erweiterten dabei ihren Bestand im Durchschnitt von 34 auf 44 Tiere; sie lagen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 17 Milchkühen je Betrieb. Die Zahl

der Betriebe, die seit Einführung der Milchgarantiemengenregelung ohne Investitionsbeihilfen ihre Kuhbestände erhöht haben, läßt sich nicht quantifizieren, sie liegt jedoch erheblich höher.

Aus der relativ geringen Anzahl von Milchviehbetrieben, die ihren Kuhbestand im Zusammenhang mit einer staatlichen Investitionsförderung erweiterten, läßt sich kein signifikanter Einfluß der einzelbetrieblichen Förderung auf das beobachtete Betriebsgrößenwachstum ableiten.

10. Wie haben die Mitgliedstaaten der EU die EG-Garantiemengenregelung Milch im einzelnen umgesetzt?
Welche wesentlichen Elemente enthalten die jeweiligen nationalen Durchführungsbestimmungen?
Worin bestehen möglicherweise gravierende Unterschiede zu der Umsetzung der europäischen Quotenregelung in Deutschland (alte Länder)?

Die Garantiemengenregelung Milch ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 405 S. 1) sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 57 S. 12) im wesentlichen gemeinschaftsrechtlich vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Europäischen Kommission, darauf zu achten, daß die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften mit den Zielen der Garantiemengenregelung Milch in Einklang stehen. Sie hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Garantiemengenregelung Milch in allen Mitgliedstaaten gleichmäßig angewendet wird. Was insbesondere die Mitgliedstaaten Italien und Griechenland angeht, hat die Bundesregierung im Agrarrat immer intensiv darauf gedrängt, daß diese Mitgliedstaaten die Quotenregelung einführen und konsequent und flächendeckend anwenden. Die bei beiden Mitgliedstaaten vorgenommenen Quotenanpassungen sind – insbesondere auf die Bemühungen der Bundesregierung hin – zunächst nur vorläufig erfolgt, damit die Europäische Kommission prüfen kann, ob die im Gegenzug zugesagte Umsetzung der Quotenregelung in beiden Mitgliedstaaten bzw. die vereinbarte Durchführung der italienischen Milchproduktion durchgeführt wird. Die Europäische Kommission hat einen entsprechenden Bericht vorgelegt, über den der Agrarrat noch zu befinden hat.

11. Zu welchen Zeitpunkten wurde die EG-Garantiemengenregelung Milch in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt?
Was waren die Gründe für mögliche Zeitverzögerungen?
Welche Konsequenzen ergaben sich durch diese Verzögerungen für den betreffenden Mitgliedstaat, für die EU?

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Garantiemengenregelung Milch gelten nach Artikel 189 des EG-Vertrages unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Soweit die Europäische Kommission

in einzelnen Mitgliedstaaten Mängel bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts feststellt, hat sie zu prüfen, ob die nach dem EG-Vertrag und dem sonstigen Gemeinschaftsrecht vorgesehenen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen zu ziehen sind. Dies ist in jüngster Zeit im Falle Spaniens und Italiens geschehen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung heute, nach zehn Jahren Garantiemengenregelung Milch, das von ihr – offensichtlich als einzigem Mitgliedstaat – eingeführte einzelbetriebliche Quotensystem mit Eigentumsbindung?

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3950/92 und Nr. 536/93 ist das Gemeinschaftsrecht zur Garantiemengenregelung Milch mit Wirkung vom 1. April 1993 vollständig neu gefaßt worden. Seither gibt es nur noch ein einheitliches Quotensystem, das von allen Mitgliedstaaten anzuwenden ist. Nach diesem neuen System stehen nunmehr allen Erzeugern einzelbetriebliche Referenzmengen zu. Die früher übliche Unterscheidung zwischen Hofquote (Formel-A-System) und Molkereiquote (Formel-B-System) ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 aufgegeben worden, da sich beide Systeme in der praktischen Anwendung kaum mehr unterschieden haben.

13. Kann die Bundesregierung eine tabellarische Übersicht geben, aus der hervorgeht,
- wann jeweils seit 1984 eine nationale Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV) erlassen wurde,
 - was jeweils die wesentlichen Regelungstatbestände waren?

Nummer und Datum der ÄnderungsVO	Anlaß der Änderung	Wesentlicher Inhalt der Änderung
1. Ä.-VO vom 27. 9. 1984	national	– Verbesserung b. Bauinvestitionsfällen – Neufassung der Regelungen für die Übertragung von Referenzmengen
2. Ä.-VO vom 27. 11. 1984	EG-Beschlüsse	– Altpachtregelung – Ermessensklausel I (Zuweisung von Referenzmengen an die Länder) – verfahrenstechnische Änderungen
3. Ä.-VO vom 11. 9. 1985	national	– Änderung der Pacht- und Übertragungsregelung – Neufassung der Abgabebearbeitung – redaktionelle Änderungen
4. Ä.-VO vom 16. 10. 1985	national	Ermessensklausel II
5. Ä.-VO vom 18. 6. 1986	national	Änderung der Pacht- und Übertragungsregelung („Bescheinigungsverfahren bei Neupachtverträgen“)
6. Ä.-VO vom 23. 3. 1987	national	Änderungen im Verfahren der Abgabebearbeitung
7. Ä.-VO vom 16. 4. 1987	EG-Beschlüsse	– Stilllegung und Aussetzung 87/88 – Verfahrensänderungen
VO zur Änderung der 7. Ä.-VO vom 24. 7. 1987	national	Freisetzung von Referenzmengen bei Übertragungen (300 000 kg-Regel)

Nummer und Datum der ÄnderungsVO	Anlaß der Änderung	Wesentlicher Inhalt der Änderung
8. Ä.-VO vom 25. 3. 1988	EG-Beschlüsse	Aussetzung 88/89
9. Ä.-VO vom 23. 2. 1989	national	Änderung der Höhe der Freisetzung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland bei Übertragungen
10. Ä.-VO vom 20. 3. 1989	EG-Beschlüsse	Aussetzung 89/90
11. Ä.-VO vom 28. 4. 1989	EG-Beschlüsse	SLOM-I (spezifische Referenzmengen für ehemalige Nichtvermarkter)
12. Ä.-VO vom 19. 7. 1989	Urteil BVerwG vom 8. 12. 1988 – 3 C 6.87 –	Aufhebung Kappungsgrenze (80-Kuh-Regelung)
13. Ä.-VO vom 6. 2. 1990	EG-Beschlüsse	Stillegung/Aussetzung 89/90
14. Ä.-VO vom 21. 3. 1990	Urteil BVerwG vom 30. 11. 1989 – 3 C 47.88 –	Änderung Pachtregelung
15. Ä.-VO vom 26. 3. 1990	EG-Beschlüsse	Aussetzung 90/91
16. Ä.-VO vom 3. 7. 1990	national	– Einführung des Quotenleasings – Änderung der Freisetzung bei Übertragungen
17. Ä.-VO vom 10. 8. 1990	EG-Beschlüsse	Änderung der Frist beim Quotenleasing
18. Ä.-VO vom 17. 12. 1990	national	– Einführung der Molkereisaldierung – Erfassung und Abrechnung von Milchlieferungen aus den neuen Bundesländern
19. Ä.-VO vom 25. 3. 1991	EG-Beschlüsse	– Einführung der Garantiemengenregelung Milch in den neuen Bundesländern – Aussetzung 91/92
20. Ä.-VO vom 19. 7. 1991	EG-Beschlüsse	SLOM-II
21. Ä.-VO vom 28. 10. 1991	EG-Beschlüsse	Aussetzung in den neuen Bundesländern
22. Ä.-VO vom 20. 12. 1991	national	– Aufhebung der Abzugsregelung bei Übertragungen – Verfahrensänderungen
23. Ä.-VO vom 16. 3. 1992	national	Einführung der 2. Saldierungsstufe für die neuen Bundesländer
24. Ä.-VO vom 2. 4. 1992	EG-Beschlüsse	Aussetzung ab 92
25. Ä.-VO vom 3. 8. 1992	EG-Beschlüsse	Änderung der Leasingfrist
26. Ä.-VO vom 21. 12. 1992	Urteile BVerwG vom 9. 3. 1992 – 3 C 58.88 – BVerwG vom 20. 2. 1992 – 3 C 51.88 –	Änderung der Pacht- und Übertragungsregelung (insbesondere Aufhebung der Höchstmengenbegrenzung je Hektar)
27. Ä.-VO vom 24. 3. 1993	EG-Beschlüsse	Anpassung an die Neuregelung des EG-Rechts zur Garantiemengenregelung Milch
28. Ä.-VO vom 9. 8. 1993	EG-Beschlüsse	SLOM-III

Nummer und Datum der ÄnderungsVO	Anlaß der Änderung	Wesentlicher Inhalt der Änderung
29. Ä.-VO vom 24. 9. 1993	national	Einführung der flächenlosen Handelbarkeit
30. Ä.-VO vom 21. 3. 1994	EG-Beschlüsse national	– Änderung der Zuständigkeit bei der flächenlosen Handelbarkeit – Einführung der dreistufigen Saldierung – Verfahrensänderungen
31. Ä.-VO vom 3. 8. 1994	EG-Beschlüsse	Verlängerung Sonderregelungen für die neuen Bundesländer
32. Ä.-VO vom 26. 9. 1994	Urteil des BVerwG vom 11. 11. 1993 – 3 C 37.91 –	– Änderung der Altpachtregelung – Einziehung von Referenzmengen

Wie sich aus der vorstehenden Tabelle ergibt, ist die Masse der Änderungen auf EG-Beschlüsse bzw. Entscheidungen nationaler Gerichte zurückzuführen.

14. Trifft es zu, daß die Gemeinschaftsvorschriften der Brüsseler Garantiemengenregelung Milch so angelegt sind, daß sie bei Anwendung im nationalen Bereich den spezifischen Gegebenheiten im jeweiligen Land Rechnung tragen und so als Instrument der Strukturpolitik genutzt werden könnten?

Inwiefern und mit welchen konkreten Regelungen hat die Bundesregierung diese Möglichkeiten auf nationaler Ebene genutzt?

Wie sind in diesem Zusammenhang § 6 Abs. 6 MGV und § 7 Abs. 4 MGV alter Fassung sowie die zeitweise eingeführte Kürzung der zugepachteten oder zugekauften Referenzmengen strukturpolitisch einzuordnen?

Die Gemeinschaftsvorschriften zur Garantiemengenregelung Milch sind relativ eng gefaßt; sie lassen jedoch den Mitgliedstaaten einen gewissen strukturpolitischen Spielraum.

Die Bundesregierung hat diesen Spielraum insbesondere in der Weise genutzt, daß sie den privaten Quotentransfer nachhaltig erleichtert hat, um so den strukturpolitischen Gegebenheiten besser gerecht zu werden.

Die durch Quoten-Kürzungsvorschriften aufgekommene Quotenmenge war verschwindend gering und wurde bei generellen Kürzungen mit verrechnet.

15. Trifft die Feststellung zu, daß anders als in Deutschland in Frankreich in weitgehend nationaler Kompetenz seit Einführung der Quotenregelung eine enorme Strukturbereinigung auf der Milcherzeugerebene stattgefunden hat, und wie sehen die wichtigsten Ergebnisse dieser Strukturbereinigung aus?

Auch Frankreich ist an die Gemeinschaftsvorschriften gebunden und hat sie nach den Erkenntnissen der Bundesregierung eingehalten. Die vermeintlich „enorme Strukturbereinigung auf Milcherzeugerebene“ ist in Frankreich nur unmaßgeblich anders verlaufen als in der Bundesrepublik Deutschland (wegen einzelner Zahlen vgl. Antwort zu Frage 7).

16. Welche Entwicklungen am Milchmarkt der EU erwartet die Bundesregierung aus den Agrarbeschlüssen im GATT
- bis zum Jahr 2000,
 - nach 2000?

- a) In ihren Berechnungen kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, daß im Rahmen der GATT-Verpflichtungen
- die Ausfuhren, ausgehend vom Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1990, zwar von jährlich 12,5 Mio. t Milchäquivalent bis zum Jahre 2000/2001 auf rund 10 Mio. t jährlich zurückgehen werden,
 - die Marktzugangsverpflichtungen bei voller Ausnutzung der eingeräumten Importquoten zusätzliche Einfuhren im Umfang von 1 Mio. t Milchäquivalent ausmachen,
 - die dadurch insgesamt bis 2000/2001 entstehende Marktbelastung in Höhe von bis zu 3,5 Mio. t Milchäquivalent durch den jährlich zu erwartenden Verbrauchszuwachs bei Käse von rund 1 bis 2 % = 300 000 bis 600 000 t Milchäquivalent und bei Frischprodukten in Höhe von rund 1 % = rund 300 000 t Milchäquivalent ausgeglichen wird.

Nach Kommissionsauffassung können daher die GATT-Verpflichtungen im Rahmen der GAP-Reform aufgefangen werden.

- b) Vorausschätzungen der Marktentwicklungen über das Jahr 2000 hinaus liegen nicht vor und wären auch rein spekulativ.

17. Mit welchen Auswirkungen am Milchmarkt der EU rechnet die Bundesregierung aus den Beschlüssen zum GATT, die sich ergeben werden,
- aus der Reduzierung der subventioniert exportierbaren Überschüsse,
 - aus der Zulassungspflicht für zusätzliche Drittlandimporte bei Magermilchpulver und Käse, insbesondere, wenn das jeweilige Produktionspotential der mittel- und osteuropäischen Staaten und der GUS-Länder bei mit Sicherheit anzunehmender Leistungssteigerung mit entsprechender Überschußproduktion, die weltweit auf die Märkte drängen wird, berücksichtigt wird?

- a) Nach den GATT-Vereinbarungen darf die EU-12 im Jahre 2000/2001 noch 366 000 t Butter und Butteröl, 243 000 t Magermilchpulver, 305 000 t Käse und 938 000 t sonstige Milch-erzeugnisse mit Exporterstattungen ausführen.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, daß durch den Abbau der subventionierten Exporte keine negativen, GATT-bedingten Auswirkungen im Milchmarkt auftreten. Zwar wird ab dem dritten Vertragsjahr ein fühlbarer Abbau der subventionierten Exporte von Käse auftreten. Dieser dürfte jedoch durch die erwartete Steigerung der Binnenmarktnachfrage kompensiert werden.

Bei den übrigen Milcherzeugnissen werden keine Probleme gesehen, auch wenn die Weltmärkte für Butter und Magermilchpulver eher stagnieren dürften. Bei Butter ergibt sich

aufgrund des hohen Basiswertes 1986 bis 1990 die Möglichkeit, die subventionierten Exporte gegenüber 1993 um 256 000 t auszuweiten. Da im gleichen Umfang, wie die Nachfrage nach anderen fetthaltigen Milcherzeugnissen zunimmt, das Butterangebot am Weltmarkt schrumpfen wird, ist als Ausgleich eine Steigerung der gestützten Butterausfuhren im Rahmen der erlaubten Höchstexportmenge denkbar.

- b) Im Rahmen des Mindestmarktzugangs der EU-12 sind im Jahre 2000/2001 bei Magermilchpulver 69 000 t und bei Käse 104 000 t zollbegünstigte Einfuhrkontingente zu maximal dem halben Tarif äquivalent zu eröffnen.

Die bisherigen Präferenzeinfuhren im Rahmen der Europaabkommen können voll auf diese Mengen angerechnet werden. Dadurch sind die GATT-Kontingente bei Butter zu rund 50 %, bei Magermilchpulver zu 22,5 % und bei Käse zu 11,5 % ausgeschöpft. Hinzu kommt, daß es sich keinesfalls um eine Importverpflichtung handelt, sondern lediglich um die Schaffung einer entsprechenden Einfuhrmöglichkeit. Im übrigen verteilen sich die Kontingente auf verschiedene Käsesorten, die nicht jedes Exportland liefern kann. Doch auch die völlige Ausschöpfung der Importkontingente dürfte über den voraussichtlichen Verbrauchszuwachs aufgefangen werden.

Mit welcher Geschwindigkeit sich die Milcherzeugung in den MOE-Staaten und der GUS entwickeln wird, ist schwer vorauszusagen. Da jedoch erfahrungsgemäß das agrarwirtschaftliche Wachstum nicht losgelöst vom übrigen Wirtschaftswachstum verläuft, dürfte in den genannten Regionen mittelfristig nicht mit einer binnenmarktbelastenden Erschließung der Produktionspotentiale zu rechnen sein. In den nächsten Jahren dürften somit neben Australien und Neuseeland kaum andere Lieferanten mit steigenden Angeboten auf den Weltmärkten in Erscheinung treten.

18. Bestätigt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die GATT-Vereinbarung die Fortführung der bestehenden Milchmarktordnung grundsätzlich nicht gefährdet, es aber unwahrscheinlich ist, daß die Vereinbarung ohne weitere Quotenkürzungen und/oder Preissenkungen eingehalten werden kann, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung hierzu?

Bezug nehmend auf die Antwort zu Frage 17 erscheint es aus heutiger Sicht nicht notwendig, daß wegen der GATT-Vereinbarung weitere Quotenkürzungen und/oder Preissenkungen vorgenommen werden müssen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß infolge nicht GATT-bedingter Einflußfaktoren (Produktivitätsfortschritt, Verbrauchsrückgang bei Butter) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Weltmarktpreise im Gefolge der GATT-Beschlüsse für die Durchführung der EU-Agrarpolitik bedeutender werden und deshalb Strategien, die auf eine Reduzierung der Inlandsproduktion durch Produktionsbegrenzungen abzielen, um einen erweiterten Spielraum für Preiserhöhungen zu erhalten, immer fraglicher werden?

Die Weltmarktpreise werden bis zum Jahre 2000 nach Auffassung der Bundesregierung keinen spürbar größeren Einfluß auf das Binnenmarktpreisniveau ausüben als bisher. Die Einschätzung beruht darauf, daß lediglich 3 % der Anlieferungen der EU-12 von den GATT-Beschlüssen betroffen und ausreichende Faktoren (Haushaltsumschichtung, Verbrauchssteigerung, neue Exportmärkte) zur Gegensteuerung vorhanden sind.

Mit der Garantiemengenregelung wird ein Rahmen für die gesamte Milcherzeugung und keine absolute Preisgarantie für den einzelnen Erzeuger vorgegeben. Der Strukturwandel soll damit sozialverträglich gestaltet werden.

20. Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß bei vorgegebenem Außenschutz Strategien zur Reduzierung der Inlandsproduktion nur dann erfolgreich sind, wenn die Weltmarktpreise – hier für Milchprodukte – wirklich steigen?
Sieht sie bei weiterer Verfolgung dieser Strategie und dem wahrscheinlich nicht eintretenden Anstieg der Weltmarktpreise die Gefahr, daß dadurch insbesondere die Einkommensbasis der landwirtschaftlichen Unternehmen mit allen Konsequenzen für Bestand und Weiterentwicklung der Betriebe verringert wird, und wie beurteilt und begründet sie diese wahrscheinlichen Entwicklungen?

Auch nach der Umsetzung der GATT-Beschlüsse wird es in der EU möglich sein, mit den verbleibenden Außenhandelsinstrumentarien den Binnenmarkt gegenüber dem Weltmarkt abzusichern. Die Entwicklung der Weltmarktpreise hat somit keinen direkten Einfluß auf die Preise innerhalb der EU; diese werden weiterhin eher von der Milchmarktpolitik innerhalb der EU und von der innergemeinschaftlichen Wettbewerbssituation, also auch von der Höhe der Garantiemenge abhängen.

Im übrigen dürfte sich die zu erwartende Kostenentwicklung in der EU-Milcherzeugung positiver gestalten als bei den Hauptanbietern auf dem Weltmarkt, da in vielen Milchviehbetrieben in der EU noch beträchtliche Rationalisierungsreserven liegen. Die Bundesregierung unterstützt die Milcherzeuger dabei, diese Reserven zu mobilisieren, um eine wettbewerbsfähige Erzeugungsstruktur mit einer sicheren Einkommensbasis zu erhalten.

21. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der jetzt gegebenen Wettbewerbsstellung der deutschen Milchwirtschaft im EU-Binnenmarkt und den sich abzeichnenden Entwicklungen am Weltmarkt für die Garantiemengenregelung Milch über das Jahr 2000 hinaus?
Glaubt sie, die anstehenden Probleme weiterhin vorrangig mit mengenregulierenden Maßnahmen lösen zu können?
Wo konkret sieht sie gegebenenfalls Ansatzpunkte für eine Korrektur ihrer Milchpolitik im umfassenden Sinne?

Bei einem Wettbewerbsvergleich der deutschen Milchwirtschaft im EU-Binnenmarkt müssen die Zahlen von 1991 herangezogen werden: Danach schneiden die alten Bundesländer bei der durchschnittlichen Kuhzahl je Milcherzeuger und besonders beim Anteil von Kühen in zukunftssträchtigen Beständen relativ schlecht ab. Auch die deutsche Molkereiwirtschaft ist für eine effiziente

Verarbeitung und Vermarktung nicht optimal strukturiert. Gerade deshalb muß die Bundesregierung an der Mengenzpolitik festhalten, da wir bei einer Marktregulierung über die Preise angesichts der vorhandenen Strukturen einen bedeutenden Teil unseres Marktvolumens verlieren würden.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung bestrebt, unter dem „Schutz“ der Garantiemengenregelung die Strukturen zu verbessern. Seit der sog. Bauchladen abgebaut ist (1990), konnte die Bundesregierung durch die Flexibilisierung des Quotentransfers die Strukturentwicklung fördern (Anstieg in den alten Bundesländern von durchschnittlich 17 Kühen je Betrieb in 1991 auf 21 in 1994).

Die Bundesregierung versucht auch weiterhin, in der bisherigen Weise die Wettbewerbssituation und damit die Einkommenssituation der deutschen Milcherzeuger zu verbessern.

22. Hält es die Bundesregierung für dringend erforderlich, und wird sie aus verfassungsmäßigen Gründen und aus Gründen verlässlicher Rahmenbedingungen für die milcherzeugenden Landwirte jetzt angesichts der Diskussionen im Lande ihren künftigen Weg in der Milchmarktpolitik offenlegen?

Die Bundesregierung wird die Verlängerung der Quotenregelung über das Jahr 2000 hinaus auf der Basis der zur Zeit geführten Diskussion mit allen Beteiligten, dem Berufsstand und der Wirtschaft, intensiv beraten; insbesondere wird sie auch einzelne, eventuell notwendige Randkorrekturen erörtern.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Diskussion in Kreisen der deutschen Milchwirtschaft, die nationalen Durchführungsbestimmungen zur Brüsseler Garantiemengenregelung Milch zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einem wichtigen Punkt abzuändern, nämlich die Umwandlung der Referenzmenge in ein an die Dauer der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens gebundenes Lieferrecht?

Im Bereich der Garantiemengenregelung Milch kennt weder das Gemeinschaftsrecht noch das nationale Recht den Ausdruck „Lieferrecht“ als einen feststehenden Rechtsbegriff, an den bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Vielmehr wird die Referenzmenge zu einem „Lieferrecht“ erst durch bestimmte Eigenschaften, die sie nach den Anhängern einer solchen Umwandlung bekommen soll. Im übrigen ist die Referenzmenge bereits heute ein „Lieferrecht“, insoweit sie nämlich die Befugnis zur abgabenfreien Lieferung von Milch gibt; rechtlich gesehen stellt die Referenzmenge lediglich eine Abgabenvergünstigung dar (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juni 1993 – 3 C 25.90 –; Bundesfinanzhof, Urteil vom 31. August 1993 – VII R 142/92 –; Bundesgerichtshof, Urteil vom 26. April 1991-V ZR 53/90 –).

Nach den meisten bislang bekanntgewordenen Modellen soll die Umwandlung der Referenzmenge in ein „Lieferrecht“ bedeuten, daß dem Landwirt die Quote grundsätzlich nur so lange zusteht, wie er selbst aktiv Milch produziert. Wenn der Landwirt die

Milcherzeugung einstellt, soll die Quote – nach den meisten Konzepten zugunsten eines regionalen Pools – eingezogen werden. Jede privatwirtschaftliche Übertragung von Milchquoten würde vom Grundsatz her ausgeschlossen sein. Dies soll insbesondere bei der Rückgabe von landwirtschaftlichen Grundstücken gelten, die vor dem 2. April 1984 gepachtet worden sind (sog. Altpachtflächen).

Die Bundesregierung begrüßt jede Überlegung, durch welche die Stellung des aktiven Milchproduzenten gestärkt werden soll. Allerdings sind bei jeder Neugestaltung der Garantiemengenregelung Milch die Vorgaben des EG-Rechts und des nationalen Rechts, insbesondere des deutschen Verfassungsrechts, zu beachten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 1993 – 3 C 37.91 –. Nach diesem Urteil haben die Verpächter vor dem 2. April 1984 verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen einen aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Artikel 14) heraus abgeleiteten Anspruch auf zumindest einen Teil der Quote, die auf der zurückzugebenden Fläche ruht. Modelle, nach denen die zu einem Lieferrecht umgewandelte Quote im Ergebnis ausnahmslos dem Pächter zufließen soll, dürften angesichts des vorstehend genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts rechtlich problematisch sein. Im übrigen dürfte es aus rechtlichen Gründen wie auch unter sozialen Aspekten auf Bedenken stoßen, ausscheidenden Milcherzeugern Quoten zu entziehen, die sie im Jahre 1983 auf ihrem Eigenland ermolken haben oder die sie – ob flächengebunden oder ohne Flächen – gekauft haben. Auch wird es schwierig sein, geeignete und konsensfähige Kriterien für die Wiedertzuteilung der eingezogenen „Lieferrechte“ aufzustellen (vgl. Antwort zu den Fragen 30 bis 32).

24. Welche Erfahrungen liegen mit der Vergabe solcher Lieferrechte an milcherzeugende Unternehmen in den neuen Ländern vor?

Sind aus diesen Erfahrungen Konsequenzen für die Ausgestaltung der Milchquotenregelung in den alten Ländern zu ziehen, und wenn ja, welche?

Auch in den neuen Bundesländern sind die Referenzmengen nicht als „Lieferrechte“ an die milcherzeugenden Betriebe vergeben worden (vgl. Antwort zu Frage 23). Vielmehr gilt die Garantiemengenregelung Milch, die im wesentlichen EG-rechtlich vorgegeben ist, dort in gleicher Weise wie in den alten Bundesländern und in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Allerdings bestehen seit Einführung der Garantiemengenregelung Milch in den neuen Bundesländern am 1. April 1991 aufgrund einschlägiger EG-rechtlicher Ermächtigungen gewisse Sonderregelungen, um die erforderliche Umstrukturierung der dortigen Milcherzeugungsbetriebe zu fördern. Zum Beispiel sind die Anlieferungs-Referenzmengen den Milcherzeugern in den neuen Bundesländern nur vorläufig zugeteilt. Auch gilt dort der Grundsatz der Flächenbindung von Referenzmengen nicht, so daß Milcherzeuger in den neuen Bundesländern die vorläufige Refe-

renzmengen ohne Übergang der entsprechenden Flächen übertragen können, jedoch nicht im Wege des Verkaufs, der Verpachtung oder der Schenkung. Desgleichen können vorläufige Referenzmengen nicht verleast werden. Dieses Verbot der Handelbarkeit vorläufiger Referenzmengen soll spekulativen Geschäften entgegenwirken. Im übrigen ist die Übertragung vorläufiger Referenzmengen auf nichtadministrativem Wege durchaus möglich, insbesondere können sie in gesellschaftsrechtlich zulässiger Weise bei der Auseinandersetzung bzw. Gründung von Gesellschaften übertragen werden. Schließlich ist vorgesehen, daß nicht genutzte vorläufige Referenzmengen unter bestimmten Voraussetzungen eingezogen werden können.

Die vorstehend genannten Sonderregelungen tragen den besonderen Gegebenheiten in den neuen Bundesländern Rechnung. Demgegenüber ist die Entwicklung der Garantiemengenregelung Milch in den alten Bundesländern durch den Grundsatz der Flächenbindung von Referenzmengen geprägt. Außerdem ist zu beachten, daß die Referenzmengen in den alten Bundesländern von Anfang an Gegenstand des Rechtsverkehrs waren, so daß sie z. B. – flächengebunden und neuerdings auch ohne die zugrundeliegende Fläche – verkauft oder verpachtet werden konnten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Bedeutung, die die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Garantiemengenregelung Milch in den alten Bundesländern gewonnen hat, sind die Erfahrungen aus den neuen Bundesländern nicht ohne weiteres auf die alten Bundesländer übertragbar.

25. Erlaubt nach Auffassung der Bundesregierung die derzeitige europäische Rechtslage überhaupt die Einführung eines Lieferrechtes auch außerhalb der neuen Länder in der Bundesrepublik Deutschland, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Wesentliches Element eines „Lieferrechtes“ soll nach den meisten bisher diskutierten Modellen sein, daß die privatwirtschaftliche Übertragung des Lieferrechtes zwischen Privatpersonen ausgeschlossen sein soll. Demgegenüber haben die Inhaber von Referenzmengen nach dem gegenwärtigen Gemeinschaftsrecht grundsätzlich einen Anspruch darauf, ihre Referenzmenge flächengebunden oder unter gewissen Voraussetzungen auch ohne die zugrundeliegende Fläche verkaufen oder verpachten zu können [vgl. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92]. Die derzeitige europäische Rechtslage erlaubt daher die Einführung eines derartigen Lieferrechtes nicht.

26. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung die europäische Rechtslage die vorgenannte Einführung nicht zulassen, sieht die Bundesregierung das Erfordernis und die Chance, die europäischen Rechtsgrundlagen dahin gehend zu ändern, daß auch auf europäischer Ebene entsprechende Lieferrechte eingeführt werden können?

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre auf europäischer Ebene die Einführung von „Lieferrechten“ allenfalls als fakul-

tative Regelung im Sinne einer Ermächtigung an die Mitgliedstaaten konsensfähig.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1993, 3 C 37/91, wonach die Milchquote der Eigentumsgarantie zwar nicht als ein selbständiges Rechtsgut unterfalle, ihre nähere rechtliche Ausgestaltung aber eine Inhaltsbestimmung des Eigentums an den sächlichen Mitteln sei, die für die Milcherzeugung eingesetzt würden?

Besteht nach diesem Urteil ein gewisser Eigentumsschutz, und zwar, soweit die Milchquote mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist?

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen zur rechtlichen Einordnung der Milchquote Stellung genommen. Zu nennen sind hier insbesondere das Urteil vom 8. Dezember 1988 – 3 C 6.87 – zu § 6 Abs. 6 a.F. MGV (80-Kuh-Grenze), das Urteil vom 17. Juni 1993 – 3 C 25.90 – zu § 7 Abs. 4 a.F. MGV (20 %-Abzugsregel) sowie das Urteil vom 11. November 1993 – 3 C 37.91 – zu § 7 Abs. 3 a MGV (5-ha-Klausel).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Referenzmenge „als solche“ kein Vermögenswert, der für sich gesehen den Schutz der Eigentumsgarantie genießen würde. Rechtlich gesehen sei sie vielmehr nur eine Abgabenvergünstigung. Allerdings hat es das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 17. Juni 1993 offengelassen, inwieweit sich an dieser Beurteilung durch die – im zugrundeliegenden Fall noch nicht gegebene – Möglichkeit der Nutzungsüberlassung nach § 7 a der Milch-Garantiemengen-Verordnung (Quotenleasing) etwas geändert habe.

Gleichwohl sind die Referenzmenge und die sie betreffenden Regelungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eigentumsrechtlich relevant. Dabei hat es das Bundesverwaltungsgericht dahinstehen lassen, in welchem Umfang der landwirtschaftliche Betrieb als solcher den Schutz der Eigentumsgarantie genießt. Denn durch die Referenzmengenregelung werde jedenfalls nachhaltig in die Nutzungsmöglichkeiten der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Vermögensgegenstände eingegriffen. Weil die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden sächlichen Betriebsmittel, wie z. B. Ställe, Ländereien und Maschinen, Eigentum im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes darstellen, gehöre die Möglichkeit ihrer privatnützigen Verwendung zum Schutzbereich dieser Bestimmung. In diesen Schutzbereich werde durch die Referenzmengenregelung eingegriffen. Die Abgabenregelung der Milch-Garantiemengen-Verordnung wirke sich für die über die zugeteilten Referenzmengen hinaus produzierte Milch als Vermarktungsverbot aus. Die Statuierung einer solchen Beschränkung sei eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums. Diese ist – wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 17. Juni 1993 ausführt – nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes grundsätzlich Sache des Gesetz- bzw. des Ordnungsgebers. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe seien sowohl die grundgesetzliche An-

erkennung des Privateigentums als auch die ebenfalls grundgesetzlich angeordnete Sozialbindung des Eigentums zu berücksichtigen und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Hierbei habe der Gesetz- bzw. der Ordnungsgeber insbesondere den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie den Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

Die vorstehend genannten Grundsätze sind, da sie aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes hergeleitet sind, nach Auffassung der Bundesregierung bei künftigen Gesetzes- bzw. Ordnungsänderungen im Bereich der Garantiemengenregelung Milch zu beachten.

28. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß mit der Aufhebung der Eigentumsbindung der Strukturwandel auf der Milcherzeugerstufe gefördert wird, und welche Bedingungen hält sie für erforderlich, damit der Agrarstandort Deutschland auch in diesem Bereich tatsächlich längerfristig gesichert werden kann?
29. Welchen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Aufhebung der Eigentumsbindung bis zum Jahre 2000 gibt die Bundesregierung den Vorzug
 - a) Stichtagsregelung zum 1. Januar 2001,
 - b) stufenweise Aufhebung von jährlich 16 bis 17 %,
 - c) Einschränkung der Flexibilisierung,
 - d) Einzug von nicht ausgenutzten Teilen der Milchquoten,
 - e) welche sonstige Regelung?

Die Garantiemengenregelung Milch in ihrer gegenwärtigen Form hat den Strukturwandel in der Milcherzeugung nicht behindert. Im übrigen gibt es eine „Eigentumsbindung“ der Referenzmenge nicht. Die Referenzmenge ist nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich „eigentumsrechtlich relevant“. Sie ist letztlich in ihrem Wesen als Mengengrenzung begründet und keine unmittelbare Folge einer konkreten gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschrift. Vor diesem Hintergrund dürfte es zweifelhaft sein, ob die „Eigentumsbindung“ durch einzelne ordnungsgeberische Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Regelung im Bereich der Garantiemengenregelung Milch muß sich im übrigen an den in der Antwort zu Frage 27 genannten Grundsätzen messen lassen. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung allerdings auch weiterhin alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen, welche die Stellung des aktiven Milcherzeugers stärken.

30. Wie müßte eine strukturverbessernde Neuverteilung von Lieferrechten zur Erzielung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft organisiert werden?
Welche Kriterien für die Neuverteilung hält die Bundesregierung für erforderlich, wer soll nach Auffassung der Bundesregierung die Neuverteilung von Lieferrechten, die an regionale Pools bei ganzer oder teilweiser Aufgabe der Milchproduktion fallen könnten, rechtsverbindlich durchführen?
31. Wie sollten nach Auffassung der Bundesregierung bei einer strukturverbessernden Neuverteilung von Lieferrechten aus regionalen Pools die benachteiligten Gebiete berücksichtigt werden?

32. Welche regionale Ebene für eine strukturverbessernde Neuverteilung von Lieferrechten würde die Bundesregierung bevorzugen
- Bundesländer,
 - Ebene der belieferten Molkereien?
- Was spricht für, was gegen die Wahl der vorgenannten Ebenen?

Die Bundesregierung hält staatliche Um- oder Neuverteilung von Quoten für sehr problematisch. Eine staatliche Verteilung schafft nur anfechtbare Ergebnisse; wenn eventuelle Quotentransfers dem freien Markt überlassen bleiben, ist gesichert, daß in einem strukturpolitischen Prinzip die Quoten zu dem richtigen Wirt wandern. Deshalb hat die Bundesregierung den Quotenhandel – soweit als möglich – liberalisiert.

Im übrigen lassen sich – wie die Erfahrung lehrt – nur schwer einheitliche, flächendeckende Kriterien finden, die den strukturpolitischen Notwendigkeiten und den Umständen eines Einzelfalles gerecht werden.

33. Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Vorkehrungen für erforderlich, damit ungünstige natürliche Agrarstandorte im Sinne der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung nicht „milcherzeugerfrei“ werden?

Die bisherigen Erfahrungen sowohl mit den Milchrentenaktionen, als auch mit dem flächenlosen Quotentransfer geben keine Anzeichen, daß ungünstige natürliche Standorte „milcherzeugungsfrei“ werden. Vielmehr kann beobachtet werden, daß der Rückgang der Milcherzeugung in den guten Ackerbauregionen am größten war. Von daher hält die Bundesregierung keine derartigen Vorkehrungen für erforderlich.

Durch die Flexibilisierung in der derzeitigen Ausgestaltung, d. h. die Zulassung des Milchquotenhandels ohne Flächen in bestimmten Regionen, die von den Bundesländern bestimmt worden sind, ist im übrigen erreicht worden, daß Milchquoten bevorzugt in Grünlandstandorte wandern.

34. Welche Maßnahmen zur bevorzugten Zuteilung von Quoten für Grünlandstandorte will die Bundesregierung gegebenenfalls ergreifen, oder sieht sie insbesondere rechtliche Probleme, wenn Quoten von guten Ackerstandorten zu Grünlandstandorten durch die Neuverteilung verlagert werden?

Entsprechend der Antwort zu Frage 33 hat sich die Milcherzeugung in den Grünlandstandorten besser gehalten als auf den guten Ackerbaustandorten. Deshalb dürften z. Z. keine zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung der Grünlandstandorte notwendig sein.

Im übrigen hält die Bundesregierung staatliche Quotenzuteilungen für sehr problematisch.

35. Ist es nach derzeitiger Rechtslage überhaupt zulässig, die Quotenregelung zur Strukturverbesserung einzusetzen?
Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Erwägungen zu den Verordnungen Nr. 856/84 und 857/84 des Rates, die die Ziele bei Einführung der Milchmarktordnung darlegen?

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Quotenregelung durchaus zur Strukturverbesserung eingesetzt werden. So können die Mitgliedstaaten z. B. nach der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 bestimmte Ausnahmen vom Grundsatz der Flächenbindung von Referenzmengen vorsehen. Davon hat – wie oben dargelegt – die Bundesregierung durch die Einführung der flächenlosen Handelbarkeit von Referenzmengen in bestimmten Regionen nach § 7 Abs. 2a der Milch-Garantiemengen-Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Erwägungsgründe der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 und 857/84 spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle, da die genannten Verordnungen bzw. die durch sie geschaffenen Regelungen seit dem 1. April 1993 außer Kraft getreten sind.

36. Sind
a) rechtliche,
b) finanzielle (Haushalt des Bundes und der Länder)
Auswirkungen zu erwarten, wenn die jetzige, auf Eigentum basierende Quotenregelung im Jahr 2000 in ein Lieferrecht umgewandelt würde?
Wie stellt sich diese Situation dar, nachdem erst kürzlich die Handelbarkeit von Referenzmengen zugelassen wurde und landwirtschaftliche Unternehmen zu erheblichen Preisen Milchquoten gekauft haben?

Angesichts der bisherigen Rechtsprechung wären bei einer Umwandlung von Quoten in sog. Lieferrechte Klagen derjenigen Referenzmengeninhaber zu erwarten, denen diese Referenzmengen entzogen werden sollen.

Unabhängig vom Ausgang dieser Rechtsstreitigkeiten lassen sich mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt von Bund und Ländern nicht quantifizieren.

37. Wie haben sich die Anzahl und die Milchverarbeitungskapazitäten der Milchverarbeitungsunternehmen mit ihren Betriebsstätten seit Einführung der Milchquoten in Deutschland entwickelt?
Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung im Gefolge dieser Entwicklung Konzentrationen auf der Ebene der Milchverarbeitung, die in einigen Regionen die Marktkräfte beeinträchtigen, wenn nicht sogar ganz in Frage stellen, insbesondere auch im Verhältnis von Milcherzeugern zu Milchverarbeitungsunternehmen?
Um welche Regionen handelt es sich gegebenenfalls?

Nach Ergebnissen der letzten offiziellen Strukturhebung der Bundesregierung von 1992 ist die Zahl der Milchverarbeitungsunternehmen von 1985 bis 1992 im früheren Bundesgebiet von 515 Unternehmen auf 300 und von 1988 bis 1992 in den neuen Ländern von 120 auf 54 zurückgegangen. In den gleichen Zeiträumen

nahm die Zahl der Betriebe von 617 auf 394 bzw. von 267 auf 75 ab. Die durchschnittliche Verarbeitungsmenge der Molkereierunternehmen stieg von 1985 bis 1992 im früheren Bundesgebiet von 60 000 t auf 92 200 t und von 1988 bis 1992 in den neuen Ländern von 71 700 t auf 97 200 t. In den gleichen Zeiträumen stieg die durchschnittliche Verarbeitungsmenge der Betriebe von 51 400 t auf 71 800 tsd. t bzw. von 32 200 t auf 70 000 t. Diese Entwicklung hat sich im übrigen völlig unabhängig von der Quotenregelung vollzogen. Eine Fortsetzung dieses Prozesses wird sich auf die Erzeugereinkommen sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Milchverarbeitungsunternehmen positiv auswirken.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Struktur der Molkereiwirtschaft in Deutschland
- a) in den alten Ländern,
 - b) in den neuen Ländern
- hinsichtlich möglicherweise erforderlicher Anpassungen zur Verbesserung der Wettbewerbssituation?
- Worum handelt es sich gegebenenfalls dabei schwerpunktmäßig, und wo gibt es regionale Schwerpunkte, in denen die Anpassungen vordringlich sind?

Die Konzentration in der Molkereiwirtschaft wird sich in Zukunft entsprechend der Entwicklung auf der Erzeugerebene sowohl im früheren Bundesgebiet als auch in den neuen Ländern weiter fortsetzen. Es liegt auch im Interesse der Landwirtschaft, wenn diese strukturverbessernde Konzentration im Molkereisektor auch in Zukunft stärker voranschreiten wird.

39. Verfügt die deutsche Molkereiwirtschaft über Überkapazitäten, die
- a) aus der mengenreduzierenden Politik der letzten zehn Jahre,
 - b) aus einer bisher nicht eingetroffenen vorhergesagten Milchzeugung in den neuen Ländern
- resultieren, dadurch zu einer Belastung der Rohmilchverwertung und letztlich zu einer Minderung der Erzeugerpreise in landwirtschaftlichen Unternehmen führen?
- Um welche Größenordnungen handelt es sich dabei, und wo liegen die räumlichen Schwerpunkte solcher Überkapazitäten?
- Beabsichtigt die Bundesregierung, den gegebenenfalls erforderlichen Abbau von Überkapazitäten in Molkereien zu fördern?
- a) Der durch die Einführung der Garantiemengenregelung Milch erforderliche Abbau von Verarbeitungskapazitäten wurde im früheren Bundesgebiet in den Jahren 1987 bis 1994 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Form von Stillungsbeihilfen und Zuschüssen für Arbeitnehmerabfindungen abgebaut.
- b) Offizielle Angaben über den Auslastungsgrad von Molkereibetrieben liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, daß nach Abschluß der in den neuen Ländern geförderten Investitionsvorhaben die Milchverarbeitungskapazität der anteiligen Milchgarantiemenge entspricht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für die Entwicklung der Erzeugerpreise die Struktur der Molkereiwirtschaft ein wichtiger Faktor ist. Da-

neben wird das Erzeugerpreisniveau auch von anderen Faktoren beeinflusst, insbesondere von der Rohmilchqualität, den Strukturen auf Erzeuger- und Handelsebene und schließlich dem Verbraucherverhalten. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Größenordnung und regionaler Verteilung von möglichen Überkapazitäten in der ostdeutschen Molkereiwirtschaft vor. Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keine Notwendigkeit für weitere strukturelle Fördermaßnahmen in der Molkereiwirtschaft mit Bundesmitteln.

40. Wie viele Tonnen Milch werden derzeit jährlich
- a) in den neuen Ländern erzeugt, und wie viele davon
 - in den alten Ländern,
 - in den anderen Mitgliedstaaten der EU verarbeitet,
 - b) in den alten Ländern erzeugt, und wie viele davon
 - in den neuen Ländern,
 - in den anderen Mitgliedstaaten der EU verarbeitet?

- a) Die Milchlieferungen von Erzeugern mit Sitz in den neuen Ländern beliefen sich 1993 auf 5,22 Mio. t. Davon wurden 4,45 Mio. t (85 %) an Molkereien in den neuen Ländern geliefert und 0,77 Mio. t (15 %) an Molkereien im früheren Bundesgebiet.

Die Molkereiunternehmen in den neuen Ländern haben 0,27 Mio. t Werkmilch (mit 3,3 % Fett) an Molkereien in anderen Mitgliedstaaten der EU verkauft. Bestimmungsländer waren hier insbesondere die Niederlande und Italien. Das heißt, daß diese Milch in den neuen Ländern be- oder verarbeitet wurde, aber als Zwischenerzeugnis (Milch, Sahne, Konzentrat) zur Weiterverarbeitung an andere Molkereien abgegeben wurde. Versendungen von Werkmilch in das frühere Bundesgebiet beliefen sich per Saldo auf schätzungsweise 1,3 Mio. t; 1994 waren es vermutlich nur noch 0,9 Mio. t.

- b) Von Erzeugern mit Sitz im früheren Bundesgebiet wurden 1993 etwa 20,61 Mio. t Milch an Molkereien im früheren Bundesgebiet geliefert. Aus dem früheren Bundesgebiet fanden nahezu keine Direktanlieferungen in die neuen Länder statt.

Die Molkereien im früheren Bundesgebiet nahmen darüber hinaus noch Milch von Erzeugern aus den neuen Ländern (0,77 Mio. t) und aus anderen EU-Mitgliedstaaten (0,18 Mio. t) auf. Sie kauften 0,02 Mio. t Werkmilch aus anderen EU-Mitgliedstaaten und bezogen per Saldo schätzungsweise 1,3 Mio. t Werkmilch von Molkereien aus den neuen Bundesländern. Umgekehrt verkauften die Molkereiunternehmen insgesamt 1,56 Mio. t Werkmilch (mit 3,5 % Fett) an andere EU-Mitgliedstaaten zur dortigen Weiterverarbeitung. Bestimmungsländer waren vor allem Italien (1,06 Mio. t) und die Niederlande (0,45 Mio. t).

41. Worauf ist dieser zum Teil über weite Strecken erfolgende „Milch-tourismus“ im einzelnen zurückzuführen?

Vorstehende Ausführungen in der Antwort zu Frage 40 zeigen, daß kein „Milchtourismus“ stattfindet. Es handelt sich vielmehr um einen normalen Handel mit Milch, der sich nach Kriterien vollzieht, wie sie im landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich üblich sind. Dabei bedient man sich insbesondere der Vorteile einer arbeitsteiligen Wirtschaft in angrenzenden und grenznahen Regionen.

